

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation März 2016

### Arbeitszimmer

#### Großer Senat des Bundesfinanzhofes hat entschieden

Der Werbungskostenabzug für die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers in der Einkommensteuererklärung ist seit 1996 stark eingeschränkt. So ist heute ein **uneingeschränkter Abzug** nur zulässig, wenn das Arbeitszimmer der **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit** bildet.

Ist dies nicht der Fall, wird aber gleichwohl ein solches benötigt, da **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht (z.B. Lehrer hat in der Schule keine Möglichkeit zur ungestörten Unterrichtsvorbereitung), so sind die abziehbaren **Aufwendungen auf 1.250 € p.a. begrenzt**.

Umstritten war lange die Frage nach der räumlichen Konstellation: Reicht es z.B. aus, dass der Schreibtisch in einem Wohnraum steht und dieser Raum zu 70 % für berufliche und zu 30 % für private Zwecke genutzt wird?

Hierzu hat nun der Große Senat des Bundesfinanzhofes geurteilt und vom Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“ aus argumentiert: Abziehbar sind nur Kosten für einen **Raum, der wie ein Büro eingerichtet ist und der ausschließlich**

**oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt** wird.

Somit ist die „Arbeitsecke in einem Wohnraum“ ebenso nicht mehr abzugsfähig wie die anteiligen Raumkosten, wenn anhand eines „Raumbuches“ nachgewiesen werden kann, dass das Zimmer zu bestimmten Prozentsätzen beruflich bzw. privat genutzt wird.

Die neue Rechtsprechung werden wir in unser LKP *Stichwort* zum steuerlichen Ansatz des Arbeitszimmers einarbeiten und dieses im April versenden.

### Geplante Steuerförderung

#### Sonder-AfA für Mietwohnungen?

Geplant ist eine **Sonderabschreibung von 35 %** für die ersten drei Jahre nach der **Herstellung von neuen Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment**.

Damit dies sichergestellt ist, sollen nur Wohnungen gefördert werden, deren **Baukosten bis zu 2.000 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche** betragen. Auch müssen die Wohnungen 10 Jahre zu Wohnzwecken vermietet werden. Die Sonderregelungen sollen auch nur für **Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt** gelten. Wie eine solche Regelung verfassungskonform aussehen soll, bleibt abzuwarten.

### Zuschuss für E-Autos?

Ab Juli 2016 sollen **private Käufer von Elektrofahrzeugen** eine Umweltprämie von **5.000 €** erhalten. Für **gewerbliche Käufer** soll der Zuschuss **3.000 €** betragen.

Laut Pressemitteilung verfolgen diesen Plan die Bundesminister Hendricks, Gabriel und Dobrindt. Finanzminister Schäuble soll aber die Pläne wohl strikt ablehnen.

Auch hier ist es offenbar noch ein weiter Weg bis zu einer gesetzlichen Neuregelung.

### Pensionsrückstellungen

#### Neue Verzinsungsregeln

Unternehmen, die unmittelbare Versorgungszusagen erteilt haben, müssen für diese in ihrer Bilanz Pensionsrückstellungen bilden.

Bei der Berechnung dieser Pensionsrückstellung wird dabei zum einen je Versorgungsanwärter dessen Alter sowie dessen aktuelle als auch zukünftige Versorgungsbezüge berücksichtigt.

Daneben fließt in die Berechnung die Frage ein, mit welcher **laufenden Verzinsung** das Unternehmen für die zurückgestellten Beträge rechnen kann. Und hier gilt: **Je höher die mögliche Verzinsung, desto geringer die zu bildende Pensionsrückstellung**.

Die Höhe der anzusetzenden Verzinsung wird durch den Gesetzgeber vorgegeben. Bisher wurde dabei auf den durchschnittlichen Zinssatz der letzten 7 Jahre zurückgegriffen. Aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase war somit abzusehen, dass die Pensionsrückstellungen in den kommenden Jahren deutlich angestiegen wären.

Aus diesem Grund ist am 26.02.2016 das Gesetz zur Änderung des HGB-Rechnungszinses in Kraft getreten. Zukünftig wird bei der Verzinsung auf den **durchschnittlichen Zinssatz der letzten 10 Jahre** zurückgegriffen. Für die 2016er Rückstellungen ist somit ein Zinssatz von 4,29 % statt von 3,83 % (bei 7 Jahre) anzusetzen.

Trotz der Neuregelung ist aber jährlich auch weiterhin eine Berechnung mit dem siebenjährigen Durchschnittszins vorzunehmen. Der **Differenzbetrag** zwischen diesen beiden Rückstellungen ist im Anhang zur Bilanz anzugeben und „**ausschüttungsgesperrt**“, d.h. der Differenzbetrag darf nicht im Rahmen einer Gewinnausschüttung an die Anteilseigner ausbezahlt werden.

## Arbeitsrecht

### Überprüfung des Browserverlaufs von Arbeitnehmern

Immer wieder in der Diskussion ist die Frage, ob Arbeitgeber überprüfen dürfen, ob deren Arbeitnehmer während der Arbeitszeit **auf dem dienstlichen PC privat im Internet surfen**. Diese Frage hatte nun das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg zu entscheiden:

Der Arbeitgeber hatte dem Arbeitnehmer einen Dienstrechner überlassen, wobei die private Nutzung des Internets dem Arbeitnehmer untersagt bzw. allenfalls in Ausnahmefällen während der Arbeitspausen gestattet war. Nachdem Hinweise auf eine erhebliche private Nutzung des Internets vorlagen, wertete der Arbeitgeber ohne Zustimmung des Arbeitnehmers den Browserverlauf des PC aus und konnte dadurch eine Privatnutzung des Internets an fünf Tagen in einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen nachweisen. Daraufhin wurde dem Arbeitnehmer außerordentlich gekündigt.

Das LArbG hielt die außerordentliche Kündigung für rechtswirksam. Auch dürfe der vom Arbeitgeber ermittelte Browserverlauf als Beweismittel verwendet werden. Zwar handele es sich hierbei um personenbezogene Daten, in deren Kontrolle der Arbeitnehmer nicht eingewilligt habe. Eine Verwertung sei jedoch zulässig, da das Bundesdatenschutzgesetz eine Speicherung und Auswertung zur Missbrauchskontrolle auch ohne eine derartige Einwilligung erlaube und keine andere Möglichkeit für den Arbeitgeber bestanden habe, mit anderen Mitteln den Umfang der unerlaubten Internetnutzung nachzuweisen.

## Neu ab 01.04.: Das VSBG

Nach der Zustimmung des Bundesrates tritt das neue **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)** am 01.04.2016 in Kraft. Damit soll eine Möglichkeit zur außergerichtli-

chen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern geschaffen werden. Das Gesetz sieht vor, dass **Verbraucherschlichtungsstellen** eingerichtet werden, die mit mindestens einem Volljuristen oder einem zertifizierten Mediator besetzt sein müssen.

Ob diese Art der Streitschlichtung als Alternative zu gerichtlichen Verfahren akzeptiert wird, bleibt abzuwarten. Eine Chance, derartige Streitigkeiten schneller und kostengünstiger zu erledigen, stellt das VSBG aber mit Sicherheit dar.

## Zahlen, Daten, Fakten

### Das ATLAS-Verfahren

Im Februar stellten wir Ihnen die **EORI-Nummer** (Economic Operators' Registration and Identification Number) als Nachfolger der ehemaligen Zollnummer vor und wiesen darauf hin, dass die Nummer Grundvoraussetzung zur Teilnahme an dem ATLAS-Verfahren sei.

Nur was ist denn ATLAS? Mit dem **ATLAS-Verfahren** (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) stellt die Zollverwaltung ein IT-Verfahren zur zollrechtlichen Abwicklung von Zollverfahren zur Verfügung. Durch den weitgehenden Verzicht auf die Vorlage von Unterlagen wird die Zollabwicklung sowohl für den Anmelder als auch für die Zollverwaltung erheblich beschleunigt. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).